

denn die anderen außer-pseudoisidorischen Texte stehen in einer Sammlung (Cod. Paris. lat. 2777) oder sind in einer Sammlung mit anderen Stücken nachgetragen (Cod. Paris. lat. 1455)²¹⁷). Von diesem Text des Constitutum Constantini behaupte ich, daß er die Version darstellt, die Kardinal Johannes 962 im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung Ottos manipuliert hat, und führe hauptsächlich drei Gründe an:

1. Die Kopialnotiz *Et subscriptio imperialis* ist ausgetauscht gegen eine Zeile *Et propria manu subscribo sic*, eine Formulierung, die beim Leser den Eindruck hervorrufen muß: dies sei eine Urkunde, die Konstantin der Große mit eigener Hand unterschrieben hat. Ziel dieser Umwandlung konnte nur sein, dem Betrachter zu suggerieren, er habe die Originalform des Constitutum Constantini vor sich; aber das Ziel konnte ganz nur dann erreicht werden, wenn der Fälscher auch äußerlich eine altertümliche Form des Privilegs vorspiegelte, übereinstimmend mit jenem (*sub titulo magni Constantini*) ... *tempora finxit*²¹⁸). Zwar ist das Bamberger Heft nur eine Abschrift, aber es enthält die Zeile *Et propria manu subscribo sic* auffällig in Majuskeln und roter Tinte, wahrscheinlich doch eine Hinübernahme aus der Vorlage und nicht ein Einfall des Abschreibers²¹⁹). Immerhin: das Heft in der Bamberger Handschrift

²¹⁷) Auf die Bamberger Überlieferung machte zuerst H. Grauert, HJb. 3 (1882) 14 f., nachdrücklich aufmerksam, der die Handschrift auch in seine Edition (S. 15—29) einbezieht (Bb 1); nach Grauert, dessen Abdruck manchen groben Fehler enthält (s. unten S. 143 Anm. 241), richtete sich Zeumer in seiner Ausgabe (Festgabe R. von Gneist S. 41 und S. 47—59; Handschriftenbezeichnung: A₃, s. auch oben S. 85 und unten S. 155 ff., 160 ff.

²¹⁸) Die Verwandlung der Kopie in ein angebliches Original könnte auch in der Eingangsrubrik beachtet sein: es heißt dort nicht *Exemplar Constituti domni Constantini Imperatoris* o. ä., was auf den Kopialcharakter abzielt (s. oben S. 99 Anm. 107), sondern *Privilegium sanctae Romanae ecclesiae a Constantino Magno imperatore* (man erwartet: „datum“ oder „concessum“). Freilich, beeinflusst von den Actus Silvestri, drücken sich Leo IX. (Humbert), Deusdedit, Anselm von Lucca und Gratian ähnlich aus (s. oben S. 95 ff. u. 109 f.). Hier aber fehlt der Einfluß der Actus, und möglicherweise folgt die Überschrift aus dem Charakter der Urkunde: aus der Abschrift (*exemplar*) ist das Privileg selbst geworden.

²¹⁹) In Überlieferungen vornehmlich außerhalb des pseudoisidorischen Corpus tritt zutage, daß man sich häufig des besonderen diplomatischen Charakters der Schlußzeilen bewußt gewesen ist: in A₁ (s. oben S. 85) ist *Divinitas vos* unterstrichen, am linken Rand sind drei Kreuze, am rechten ist eins (nach *patres*); A₂ (s. oben S. 85): *Divinitas* — Ende in Majuskeln geschrieben und rot untermalte; A_L (s. oben S. 85): *Divinitas* — Ende in Majuskeln; B₀ (s. oben S. 86): die Subscr. durch Absatz hervorgehoben; N_N (s. oben S. 117): *Et — imperialis* in Majuskeln abgesetzt; L_M L_E Vat. 629 (s. S. 112 ff.): *Data* — Ende in Majuskeln; Belluno Nr. 6, Paris Arch. Nat. LL 4 a, Tours 761 (s. oben S. 70